

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1910)
Heft: 8

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Staat bin ich. Es ist einfach das Recht des Stärkern; denn jeder Einwand des Mannes gegen das Recht der Frau auf gleiche Behandlung vor dem Gesetz kann durch die Frau entkräftet werden. Und wie armselig sind alle diese Argumente! Der Mann brüstet sich mit seinem Militärdienst: die Frau erfüllt ihre Mutterpflichten und leistet dem Vaterland auch indirekte Dienste, sie erzieht die Jugend, sie waltet als Lehrerin, als Hausmutter in Anstalten, als Krankenpflegerin, als Armenpflegerin, überall dient sie dem öffentlichen Wohl. Die Frauen haben kein Verständnis für Politik! sagen die Gegner, und doch haben in der Geschichte unzählige Frauen in die Politik eingegriffen und ihre feinen Fäden in Händen gehalten, an denen ebensoviel Figuren tanzten. Die Frau ist ein Gefühlswesen, eine Zierde der Schöpfung! sagen die Männer und sehen nicht, wie die Frau vor die Alternative gestellt ist, entweder im Kampf ums Dasein „ihren Mann zu stellen“ oder elendiglich wie eine Blume zu verwelken. Und dann kommt sogar ein hochgebildeter Mann, ein Universitätsprofessor, und äussert sich in einem offenen Briefe, dass er „aus Achtung vor der Frau“ ihr jedes politische Recht, z. B. das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten, verweigere!

Welches ist der Grund, dass die Ansichten über die Frau und ihr Recht, ihr Wissen und Können noch so veraltet und reaktionär sind? Der Referent sieht das Hindernis in der heutigen Ehegesetzgebung. Die Frauenbewegung will nicht eine Bevormundung durch den Gatten, sondern eine Gleichstellung der Eheleute. Die Frauenbewegung berührt eine ganze Menge wichtiger Fragen, u. a. die Ehe, die Scheidung, die Trennung, die Freiheit, über das durch Arbeit erworbene Gut zu verfügen, Nachforschung der Vaterschaft, Stimmrecht, Wählbarkeit etc. Alle Bestrebungen der Sittlichkeit- Abstinenz- und Mässigkeitsvereine, der Ligen gegen Tuberkulose, Kindersterblichkeit, schlechte Literatur etc. nützen dem Gemeinwohl lange nicht so, wie wenn der Frau das Stimmrecht gegeben wird. Man erhebe sie an den Platz, auf den sie gehört, und man wird staunen, mit welcher Energie, mit wie viel Herz sie sich dem Kampfe widmen wird gegen alle diese Übel, die das Mark des Volkes anfressen, als da sind: Spielhölle, Kneipenleben, Trunksucht, öffentliche Häuser, schlechte Literatur, Verführung der Jugend durch unanständige Bilder und Schaustellungen. Der Referent wundert sich, dass die Frauen, die ja doch in den meisten dieser unanständigen Bilder, Bücher und Zeitschriften herhalten müssen, sich diese herabwürdigende Behandlung so lange gefallen lassen, dass sie nicht schon lange dagegen aufgestanden sind.

„Ihr seid Sklavinnen“, ruft er den Frauen zu, „kämpft für eure Freiheit! Wo nur irgendwo ein Denkmal aufgestellt wird, zeigt es eine allegorische Frauengestalt; aber mit diesem Platz sollt ihr euch nicht begnügen! Ihr sollt euer Recht verlangen, dann steht ihr an dem Platze, der euch gebührt! Jeder Bürger, auch der ungebildetste, soll stimmen können, während hochgebildete Frauen stimmlos sind? Kämpft für euer Recht! Und wenn ihr es erlangt habt, dann ist der Moment, für euch ein Denkmal zu bauen. Dann baut euch eine dreiseitige Pyramide und auf jeder Seite des Steins prange ein Wort:

Ein Recht!
Eine Gerechtigkeit;
Eine Moral!“

Der Referent hatte sein Auditorium wirklich begeistert, war er selber doch gegen das Ende seines Vortrages in solch welsche Lebhaftigkeit geraten, dass er nicht mehr bedachte, dass er vor meist deutschen Zuhörern sprach. Alle aber waren voll Enthusiasmus.

Frl. v. Mülinen verdankte den Vortrag und lud die Anwesenden ein, sich recht zahlreich in die vom bernischen Stimmrechtsverein herumgebotene Mitgliederliste einzutragen.

M. Schorno.

Aus dem zürcherischen Kantonsrat.

Es wird uns von geschätzter Seite geschrieben:

„In zweiter Lesung wurde vom zürcherischen Kantonsrat folgender Zusatz zu Artikel 16 der Staatsverfassung angenommen:

I. Die Staatsverfassung vom 18. April 1869 wird abgeändert und ergänzt durch folgenden Zusatz zu Artikel 16:

„Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit innerhalb der verfassungsmässigen Schranken (Art. 18) bei der Besetzung öffentlicher Ämter Stimmrecht und Wählbarkeit auch an Frauen verliehen werden kann.“

II. Diese Bestimmung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. —

Veranlasst ist dieses Verfassungsgesetz durch den Vorschlag, für die gewerblichen Schiedsgerichte auch Frauen wählbar zu erklären. Dafür musste eine verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden. Sie ist nun allgemein dahingefasst, dass durch Gesetze den Frauen Wahlrecht und Wählbarkeit für öffentliche Ämter verliehen werden kann; beides: Wahlrecht und Wählbarkeit. Aber es wird nicht durch die Verfassung allgemein eingeführt, sondern nur die Möglichkeit geschaffen, durch die Gesetzgebung es nach einzelnen Richtungen einzuführen. Die „verfassungsmässigen Schranken“ bilden Art. 16: Alter (20 Jahre), Art. 17, Schweizerbürgerrecht, Art. 18, Einstellung wegen begangener Verbrechen, Almosengenösigkeit, Konkurseröffnung usw.“

(Wenn dieser Artikel von den stimmberechtigten Männern angenommen wird, so bedeutet das gewiss einen Fortschritt, immerhin bleibt zu bedauern, dass der Rat nicht an der ersten Fassung festhielt, die allgemeiner gehalten war, das Stimmrecht im Auge hatte, während die jetzige nur ein Wahlrecht ermöglicht. Warum niemand gegen diese Beschränkung Einsprache erhob? Das Stimmrecht wäre deshalb nicht früher gekommen, es hängt ja doch alles vom guten Willen der Männer ab; aber der Verfassungsartikel hätte dann für alle Zeiten genügt. Die Red.)

Kleine Mitteilungen.

Am 26. Juni übten die Frauen in Chancy (Genf) zum erstenmal ihr kirchliches Wahlrecht aus. Von 111 Stimmberchtigten (80 Männern und 31 Frauen) nahmen an der Wahl des Pfarrers 19 Frauen und 27 Männer teil, also 61% der weiblichen Stimmberchtigten und nicht einmal 34% der männlichen. Die „N. Z. Z.“ lässt sich berichten: „Die Wahloperation verlief sehr ruhig und würdig. Die Wählerinnen zeigten nicht die geringste Verlegenheit in der Ausübung ihrer Rechte.“!!

Interessieren dürfte auch unsere Leser, was die „N. Z. Z.“ in einer Korrespondenz aus Chaux-de-Fonds über die Anstellung einer Lehrerin für Englisch am dortigen Gymnasium zu berichten weiß. Dem von uns gesperrt gedruckten Satz wird man Vorurteilslosigkeit wohl kaum nachröhmen. „In der Juni-Nummer des „Bulletin Mensuel du Département de l’Institution Publique“ des Kantons Neuenburg wird die provisorische Wahl von Fr. phil. Müller als Lehrerin des Englischen am Gymnasium und der Höheren Mädchenschule von La Chaux-de-Fonds bekannt gegeben. Es ist in diesem Blatte bereits in andern Zusammenhang der ersten an einer höheren schweizerischen Knabenmittelschule wirkenden weiblichen Lehrkraft gedacht worden. Für La Chaux-de-Fonds ist diese Wahl insofern keine Neuerung, als vor dem Ausbau des ehemaligen Collège Industriel zum heutigen Gymnasium der Englischunterricht jahrelang in den Händen einer Dame lag. Bei der Gründung des Gymnase (Literar- und Realgymnasium, Realschule und pädagogische Abteilung) wurde dann die erweiterte Lehrstelle für das zum Maturitätsfach erhobene Englisch durch einen akademisch gebildeten, deutsch-schweizerischen Anglisten von Fach besetzt, dessen beide Nachfolger nach anderthalbjähriger bzw. halbjähriger Tätigkeit von deutsch-schweizerischen Anstalten geholt wurden.

Die durchaus unzulängliche Besoldung mochte neben andern hier nicht näher zu erörternden Misständen schuld sein an dem häufigen Lehrerwechsel. In richtiger Erkenntnis dieses Umstandes beschloss die Behörde, die Besoldung annähernd in Einklang zu bringen mit den an andern ähnlichen Anstalten üblichen Gehaltsansätzen. So wurde der Gehalt von 3060 Fr. auf 3900 Fr. erhöht. Diese gewiss lobeliche Massnahme wird notwendigerweise eine Neuregelung der Besoldungen für Deutschlehrer nach sich ziehen, was sehr zu begrüssen wäre.

Um die dieses Frühjahr ausgeschriebene wesentlich besser besoldete Stelle für Englisch scheint es trotzdem an wirklich tüchtigen Bewerbern gefehlt zu haben, sonst hätte man wohl kaum einer Lehrerin den Vorzug gegeben. Es sei denn, dass man zu der Praxis, wie sie sich am Collège Industriel anscheinend bewährt hatte, zurückzukehren wünschte, oder dass die Wünschbarkeit gröserer Stabilität im Interesse eines erspriesslichen Unterrichts die getroffene Wahl von vornherein als die gegebene erscheinen liess. Man darf gespannt sein, was das Gymnasium des „grossen Dorfes“, das ja in mehr als einer Hinsicht eine Anomalie ist, mit seiner Englischlehrerin für Erfahrungen machen und ob das Beispiel Nachahmung finden wird.“

